ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. März 1980

zur Genehmigung eines Programms für die Verbesserung der Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Blumenzucht mittels Versteigerungen in den Niederlanden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(80/395/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die niederländische Regierung hat am 30. März 1979 das Programm für die Verbesserung der Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Blumenzucht mittels Versteigerungen mitgeteilt und am 17. Dezember 1979 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das genannte Programm betrifft die Erweiterung und die Modernisierung der Anlagen und Einrichtungen für die Versteigerung von Erzeugnissen der Blumenzucht mit dem Ziel einer Verbesserung der Qualität der verkauften Erzeugnisse und zu einer Anpassung an die Marktbedürfnisse. Es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die erkennen lassen, daß die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Ziele für den Bereich der Blumenzucht erreicht werden können. Die für die Durchführung des Programms vorgesehene Frist überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung getroffene Feststellung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der niederländischen Regierung am 30. März 1979 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte und am 17. Dezember 1979 ergänzte Programm für die Verbesserung der Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Blumenzucht mittels Versteigerungen wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 20. März 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.